

1936/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.04.2001

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1940/J betreffend die angekündigte Umwandlung des AMS in eine GmbH, welche die Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde am 20. Februar 2001 an mich richteten, möchte ich festhalten, dass es der Bundesregierung bei der Umsetzung der im Regierungsprogramm vereinbarten Reformvorhaben zunächst darum geht, auf der Grundlage eines umfassenden Diskussionsprozesses, in den alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen einbezogen werden, die Grundzüge und Struktur des jeweiligen Reformschrittes zu vereinbaren, die in Folge in der legislativen Detailausarbeitung zur Begutachtung ausgesendet werden. Ich halte diese Vorgangsweise gerade auch bei der Reform des Arbeitsmarktservice für unabdingbar und kann daher noch zu erarbeitenden Details, wie sie in der Anfragestellung zum Ausdruck kommen, nicht vorgreifen.

**Antwort zu den Punkten 1 bis 13 der Anfrage:**

Die Bundesregierung hat in ihrer 34. Ministerratssitzung am 6. März 2001 meinen Bericht zur Reform des Arbeitsmarktservice zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht sind als Eckpfeiler

- die komplette Auslagerung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik aus dem Bundeshaushalt,
- die Festlegung einer klaren Lösung über die zukünftigen Zahlungen für Ersatzzeiten an die Pensionsversicherung und die Nutzung des sich aus dem Wegfall

der Abschöpfung ergebenden Spielraums zur paritätischen Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung,

- der Wegfall der Bundeshaftung und
  - die Setzung des Schwerpunkts der beruflichen Qualifikation unter Einbeziehung der in einem Beschäftigungsverhältnis befindlichen Personen
- angeführt.

Im Zuge dieser Reform werden laut Regierungsbeschluss klare Entscheidungsstrukturen über strategische und Bundesländer übergreifende Angelegenheiten des AMS beim Bund bzw. bei den Bundeseinrichtungen sowie über die operativ regionalen Angelegenheiten bei den Ländern bzw. bei den Landeseinrichtungen zu schaffen sein.

Vom Zeitplan ist vorgesehen, nach Vorliegen eines ökonomischen Bewertungsgutachtens, das gegenständliche Vorhaben im dritten Quartal 2001 legislativ umzusetzen.

Damit verfolgt die Bundesregierung in konsequenter Weise das im Regierungsprogramm festgelegte Projekt, die im Jahr 1994 begonnene Ausgliederung des AMS im Sinne der Betonung der föderalen Struktur und der Einbindung der Sozialpartner weiterzuführen mit dem Ziel, die Effizienz bei der Vermittlung von Arbeitslosen zu steigern und damit einen substantiellen Beitrag zur Vollbeschäftigungspolitik der Regierung zu ermöglichen.

In Vorbereitung der einzelnen Reformdetails und -schritte habe ich zur Klärung der grundlegenden Rechtsfragen, insbesondere zur Verfassungskonformität der Umwandlung des AMS in eine GmbH und zur Vereinbarkeit des GmbH-Konzepts mit der derzeitigen Aufgabenstruktur des AMS ein Expertengutachten in Auftrag gegeben. Dieses Rechtsgutachten liegt nunmehr vor und hält im wesentlichen fest, dass die von der Regierung ins Auge gefasste Reform des AMS verfassungsrechtlich zulässig und mit der GmbH-Struktur vereinbar ist. Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass in die Erstellung des Gutachtens im Rahmen eines begleitenden Beirats auch Vertreter der Sozialpartner einbezogen waren, um bereits von Beginn an die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die konkrete Ausformung der AMS - GmbH, wie sie in der Anfrage eingefordert wird, ist noch zu entwickeln und auszuarbeiten. Sie wird Gegenstand des auf der Basis des Rechtsgutachtens zu erstellenden Gesetzesentwurfes sein. Dieser Entwurf wird zur Begutachtung ausgesandt und die vorgesehenen Stellen, insbesondere auch die Parlamentsfraktion der Grünen und die Sozialpartner, werden in diesem Begutachtungsverfahren ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Die Stellungnahmen werden bei der endgültigen Formulierung des dem Ministerrat und dem Parlament vorzulegenden Entwurfs entsprechend berücksichtigt.

Im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes wird auch die nach Gesellschaftsrecht vorgesehene Kapitalausstattung im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage der bisherigen Geschäftstätigkeit des AMS unter vorbereitender Heranziehung von geeigneten Wirtschaftsprüfern ebenso geregelt wie die Bilanzierungsvorschriften nach Rechnungslegungsgesetz bzw. GmbH - Gesetz.

An der Finanzierung der Leistungen des AMS in Durchführung der Arbeitsmarkt - politik wird sich nichts ändern: Sie erfolgt im Umlageverfahren aus den Beiträgen der arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte.

Im Sinne der Kostenwahrheit wird die Gebarung Arbeitsmarktpolitik eine entsprechende Abgeltung für Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung, die aus Leistungsbezügen aus der Arbeitslosenversicherung resultieren, vorsehen. Durch die noch im Detail festzulegende Gestaltung der Beitragshöhe zur AIV je nach Beschäftigungs - und Arbeitsmarktlage, eine Arbeitsmarktrücklage für Konjunkturschwächen und wie schon bisher eine allfällige zeitlich befristete Überbrückungsfinanzierung am Kapitalmarkt werden keine Defizite mehr entstehen können, die durch Bundeszuschuss auszugleichen wären.

**Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:**

Die dem AMS zufließenden Mittel aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden schon bisher für die Aufgaben des Arbeitsmarktservice eingesetzt, da mit

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Reihe von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen verbunden sind: Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung, Krankenversicherungsschutz sowohl hinsichtlich Sachleistungen als auch Krankengeld u.ä. Da keine zweckwidrigen laufenden Entnahmen aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik existieren, kann auch keine Begründung dafür gegeben werden.

**Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:**

In der Arbeitslosenversicherung zahlen arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer mit je 3 Prozent Beitrag der Beitragsgrundlage alle Leistungen der Arbeitsmarktpolitik (Einkommensersatz bei Arbeitslosigkeit, aktive Arbeitsmarktpolitik - Vermittlung, Beratung, Arbeitsmarktförderung). Hinsichtlich der Finanzierung der Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 muss ich zuständigkeitshalber an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen verweisen.